
Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich
Öffentliche Gesundheit
Abteilung Biomedizin
3003 Bern

Luzern, 25. Oktober 2011 / Protokoll-Nr. 1124

**Teilrevision des Transplantationsgesetzes (TxG):
Stellungnahme der Regierung des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2011 haben Sie uns eingeladen, in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Im Auftrag des Regierungsrats tun wir dies gerne wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Präzisierungen. In einem so sensiblen Bereich wie der Organspende ist es wichtig, dass klare Regelungen bestehen. Insbesondere die Art. 8 und 10 bezüglich Zeitpunkt der Anfrage an die Angehörigen und Zustimmung bei Urteilsunfähigkeit der Spenderin oder des Spenders haben in der Praxis zu Unsicherheiten geführt. Die vorgeschlagene Regelung ist sachgerecht.

Wir erachten es für richtig, Grenzgänger und Grenzgängerinnen, die in der Schweiz arbeiten und krankenversichert sind, künftig bei der Zuteilung von Organen nicht mehr zu benachteiligen. Sie sind auch potenzielle Organspender und -spenderinnen. Hinzu kommt, dass das bisher im Transplantationsgesetz verankerte Wohnsitzprinzip für die Zuteilung von Organen sich nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbaren lässt.

Auch die Regelungen betreffend die finanzielle Absicherung der Lebendspenderinnen und -spendern, die Übernahme der Kosten für deren Nachbetreuung sowie für die Registerführung begrüssen wir.

Darüber hinaus regen wir an, die Finanzierung der Rekrutierungskosten von Spenderinnen und Spendern durch lokale, regionale und nationale Koordination endlich klar zu regeln (Art. 56 TxG). Die dafür notwendigen Kosten sollen als separat ausgewiesener Kostenanteil in die Transplantationspauschalen eingeschlossen werden und – da sie Voraussetzung und Bestandteil des gesamten medizinischen Transplantationsprozesses darstellen – gemäss dem Kostenschlüssel nach Art. 49a KVG durch die Kantone und Krankenversicherer finanziert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', written in a cursive style.

Guido Graf
Regierungsrat

Kopie: DIGE (intern)